



ORTSBÜRGERGEMEINDE
JONEN

Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht

Die Ortsbürgergemeinde erlässt, gestützt auf

- § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden (OBGG) vom 19.12.1978,
- § 6 und 7 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBÜG) vom 22.12.1992

das folgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Ortsbürgergemeinde Jonen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Jonen aufgrund eines Einbürgerungsgesuchs durch den Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.

² Der Erwerb des Ortsbürgerrechts von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§ 4 OBÜG).

³ In das Ortsbürgerrecht können nur Personen aufgenommen werden, die bereits das Gemeindebürgerrecht besitzen (§ 3 OBÜG).

⁴ Der Verlust des Gemeindebürgerrechts zieht den Verlust des Ortsbürgerrechts nach sich.

§ 2 Aufnahmebestimmungen

¹ Personen, die

- Jonen als ihre Heimat betrachten;
- sich mit den örtlichen Traditionen verbunden fühlen;
- mindestens 10 Jahre in Jonen wohnhaft sind (ausgenommen sind minderjährige Personen);
- an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert und
- bereit sind, sich an den Aktivitäten der Ortsbürgergemeinde zu beteiligen

und

- a) durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren haben;
- b) für die Gemeinde respektive zum Wohl der Öffentlichkeit über mindestens zwei Amtsperioden aktiv in Behörden, Kommissionen oder Vereinen tätig sind oder tätig gewesen sind;
- c) ein Elternteil Ortsbürger ist oder war

erfüllen die Voraussetzungen und können einen Antrag um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Jonen stellen.

² Jede Litera (a, b, c) steht für sich; die Voraussetzungen müssen nicht kumulativ erfüllt sein.

³ Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auch auf die unter elterlicher Sorge stehenden Kinder des Bewerbers. Nach dem 16. Altersjahr jedoch nur, wenn jene schriftlich zustimmen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechts der Gemeinde Jonen.

§ 3 Aufnahmeverfahren

¹ Das Gesuch um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Jonen ist dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

² Die Ortsbürgerkommission prüft eingereichte Gesuche und stellt dem Gemeinderat Antrag über die Aufnahme.

³ Der Gemeinderat unterbreitet der nächsten Ortsbürgergemeindeversammlung einen Antrag zur Beschlussfassung über die Aufnahme als Ortsbürger oder auf Ablehnung des Gesuchs.

⁴ Durch den rechtskräftigen Einbürgerungsbeschluss der Ortsbürgergemeinde wird der Gesuchsteller Bürger der Ortsbürgergemeinde Jonen.

§ 4 Einbürgerungsgebühr

¹ Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht ist unentgeltlich.

§ 5 Referendum

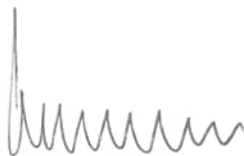
¹ Entscheide der Ortsbürgergemeindeversammlung über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht unterliegen keinem Referendum (gemäss § 8, Ziffer 2, Gesetz über das Ortsbürgerrecht).

§ 6 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt mit rechtskräftiger Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.

² Von der Ortsbürgergemeindeversammlung rechtskräftig beschlossen am 15. November 2024.

Namens der Ortsbürgergemeindeversammlung



Philipp Ackermann
Gemeindeammann



Lorenz Staubli
Gemeindeschreiber

Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.